



## Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen

Auf Grund des § 15, Abs. 1, Ziffer 14, des Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005, BGBl. Nr. 156/2004), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. September 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Arten der Gebühren

- 1) Zur Deckung des Aufwandes aus dem Betrieb und der Erhaltung des Pfarrfriedhofes, des Unteren Friedhofes und des Neuen Friedhofes werden folgende Arten von Gebühren erhoben:
- a) Grabbenützungsgebühren
  - b) Be- und Enterdigungsgebühren
  - c) Leichenhallenbenützungsgebühren
  - d) Sonstige Gebühren

### § 2 Grabbenützungsgebühren

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| 1. für das Einzelgrab   | € 15,00 |
| 2. für das Familiengrab | € 25,00 |
| 3. für das Urnengrab    | € 15,00 |

Die Grabbenützungsgebühren werden von der Gemeinde jährlich vorgeschrieben.

### § 3 Be- und Enterdigungsgebühren

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte im Zusammenhang mit einer Beisetzung einer Leiche oder der Enterdigung einer Leiche werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes € 400,00
- 2. für die Erdbestattung einer Urne € 100,00
- 3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von a)

In diesen Gebühren sind die Grabmacherarbeiten, allfällige Sonderzahlungen und die Kosten für Geräte und Werkzeuge enthalten.

**§ 4  
Sonstige Gebühren**

Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

|                         |   |        |
|-------------------------|---|--------|
| a) für das Einzelgrab   | € | 100,00 |
| b) für das Familiengrab | € | 150,00 |
| c) für das Urnengrab    | € | 100,00 |

**§ 4  
Benützungsgebühr für Leichenhallen**

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 20,00

**§ 5  
Grabmalgebühren**

Für die Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder von sonstigen Anlagen im Sinne des § 14 der Friedhofsordnung sind die Verwaltungsabgaben entsprechend der jeweils geltenden Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung zu entrichten.

**§ 6  
Gebührenschrift**

Die Gebühren werden mittels Bescheid vorgeschrieben und sind binnen 1 Monat nach Vorschrift fällig. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 7  
Gebührenschrift**

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Benützungsberechtigte (Grabstelleninhaber) im Sinne der Friedhofsordnung bzw. der eintretende Erbe verpflichtet.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen haben mit diesem Tage ihre Gültigkeit verloren.

Roppen, am 10.9.2007

Der Bürgermeister

Mayr Ingo

Angeschlagen am: 12.09.2007

Abgenommen am: .....